

§ 11 GHO 1977 Sondervoranschläge für Stiftungen und Fonds

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für Stiftungen und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der Gemeinde verwaltet werden, sind Sondervoranschläge aufzustellen, die dem Voranschlag der Gemeinde als Beilagen anzuschließen sind.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at